

4 Zusammenleben

4.1 Ehe und Familie

Der Schutz von Ehe und Familie durch den Staat ist im Grundgesetz Art. 6 geregelt. Dabei wird die Ehe und Familie als Institution sowie die familiäre Erziehung unter den besonderen Schutz des Staates gestellt. Der Staat gewährleistet weiter Grundrechte für Ehepartner sowie Eltern und deren Kinder.

Diese besondere Wertschätzung der Familie beruht darauf, dass sie nach Ansicht des Verfassungsgebers das ideale Umfeld für das Heranwachsen von Kindern ist, ohne die auf Dauer keine staatliche Gemeinschaft existieren kann. Eine Familie ist die Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern ("Kleinfamilie"). Familien sind auch unverheiratete Paare mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kind/ern sowie alleinstehende Elternteile mit Kind/ern. Die Ehe als solche ist dagegen noch keine Familie.

Das Familienrecht regelt die Rechtsbeziehungen der Familienmitglieder untereinander und zu anderen. Ein Großteil der Gesetze dazu finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Buch 4 / §§ 1297 bis 1921). Weiterhin sind im Familienrecht das Recht der Adoption, Pflegschaft, Betreuung, Vormundschaft und Lebenspartnerschaft enthalten. Im Familienrecht werden das Eingehen und die Auflösung von Ehen und Lebenspartnerschaften und die damit verbundenen Rechtswirkungen normiert. Die Lebenspartnerschaft ist im Lebenspartnerschaftsgesetz geregelt.

Wichtige Bereiche des Familienrechts sind das eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Güterrecht und Vorschriften zum Unterhalt und Versorgungsausgleich nach Scheidung bzw. Auflösung der Lebenspartnerschaft. Auch das Recht der Abstammung, die wechselseitige Unterhaltspflicht von Verwandten und die Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern werden im Familienrecht geregelt. Für die Entscheidung in Familiensachen sind das Familiengericht bzw. das Vormundschaftsgericht zuständig.

Spezielle Verfahrensvorschriften in der Zivilprozessordnung (ZPO) und im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), z.B. der Ausschluss der Öffentlichkeit,



berücksichtigen die Besonderheiten in Familienrechtsstreitigkeiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Broschüre „Das Eherecht“

www.bmjv.de
Suchfunktion → Das Eherecht
www.gesetze-im-internet.de
www.familienportal.de
Suchfunktion → Ehe- und Familienrecht
www.familienhandbuch.de
Suchfunktion → Ehe- und Familienrecht

4.2 Vaterschaftsanerkennung

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des gemeinsamen Kindes nicht miteinander verheiratet, kann die Vaterschaft offiziell anerkannt und öffentlich beurkundet werden. Die Feststellung der Vaterschaft ist sowohl für das Kind als auch für den Vater (z.B. bei Unterhalts- u. Erbsprüchen) sehr wichtig. Es besteht die Möglichkeit der freiwilligen und kostenlosen Vaterschaftsanerkennung beim zuständigen Kreisjugendamt oder kostenpflichtig beim Standesamt oder bei einem Notar. Bei noch nicht erfolgter Feststellung der Vaterschaft können beide Elternteile auch eine gerichtliche Feststellung beantragen. Hierbei ist das Kreisjugendamt behilflich. Durch eine frühzeitige Festlegung der Vaterschaft auch schon während der Schwangerschaft können juristische Streitigkeiten in den späteren Jahren vermieden werden.



4.3 Sorgerecht

Unter „elterlicher Sorge“ werden das Recht und die Pflicht der Eltern, sich um das Wohl ihres Kindes zu sorgen, verstanden. Es umfasst die Personensorge, also alle Belange zur Person des Kindes wie bspw. seine Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und die Festlegung seines Aufenthalts, sowie die Vermögenssorge. Hierunter werden alle Angelegenheiten rund um das Vermögen des Kindes verstanden. Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes verheiratet, erhalten automatisch beide Eltern die elterliche

Sorge, bei unverheirateten Eltern hat die Mutter zunächst (vgl. Kapitel 4.3.1) die elterliche Sorge allein.

4.3.1 Sorgerecht bei nichtverheirateten Eltern

Auch wenn die Kindeseltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, ist es möglich, dass sie gemeinsam sorgeberechtigt sind. Beide Elternteile haben sowohl das Recht als auch die Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Gleichzeitig hat das Kind ein Recht auf beide Eltern.

Wird ein Kind außerehelich geboren, erhält die Mutter das alleinige Sorgerecht. Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ermöglicht das Mitsorgerecht des unverheirateten Vaters für seine Kinder, selbst wenn die Mutter dies nicht möchte. Grundlegend ist die Annahme, dass es vorteilhaft ist, wenn sich Eltern gemeinsam um das Kind kümmern. Die elterliche Sorge kann dem Vater nur verwehrt werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, welche das Wohl des Kindes gefährden.

Unverheiratete Eltern können bereits vor der Geburt eine gemeinsame Sorgerechtserklärung beim Kreisjugendamt abgeben.

Sollte dies nicht möglich sein, kann der Vater beim Familiengericht einen Antrag auf Einräumung der gemeinsamen elterlichen Sorge stellen. Widerspricht die Mutter dem Antrag innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht und sind sonst keine Gründe, die gegen eine gemeinsame elterliche Sorge sprechen, bekannt, wird dem Antrag stattgegeben. Führt die Mutter Gründe gegen eine gemeinsame Sorge an, kommt es zur Verhandlung.

4.3.2 Sorgerecht / Mutterschaft bei Minderjährigkeit

Auch wenn die Kindesmutter selbst noch nicht volljährig ist, steht ihr die tatsächliche Personensorge für ihr Kind zu. Das Kind erhält aber zusätzlich durch das Kreisjugendamt einen Vormund, sofern nicht schon ein anderer Vormund bestellt wurde. Der Vormund muss das Kind in allen wichtigen Angelegenheiten, über welche



die Kindesmutter noch nicht selbst entscheiden darf, vertreten. Geeignete Personen können beim zuständigen Familiengericht einen Antrag auf die Vormundschaft stellen. Das Kreisjugendamt wird dazu um Stellungnahme gebeten. Die Mutter muss sich auch die Personensorge mit dem Vormund des Kindes teilen. Ihre Meinung hat aber bei Fragen des Sorgerechts (Aufenthalt, Aufsicht, Erziehung) größeres Gewicht. Sobald die Mutter volljährig ist, erlischt die Vormundschaft.

4.4 Unterhalt: Finanzielle Verpflichtungen bei Sorgerecht / Vaterschaft

Ist die Vaterschaft erwiesen, ist der Vater gegenüber seinem Kind unterhaltspflichtig. Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes einer Person werden als Unterhalt bezeichnet. Die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung kann auf Grund freiwilliger oder vertraglicher Vereinbarungen sowie auch kraft Gesetzes bestehen. Bei der Festlegung der Höhe der Unterhaltsverpflichtung und bei der eventuell notwendigen Einforderung dieser ist Ihnen das zuständige Kreisjugendamt behilflich oder Sie ziehen einen Rechtsanwalt zu Rate. Ist der Vater nicht in der Lage seinen Unterhaltspflichten nachzukommen, können Sie beim Kreisjugendamt Meißen den Unterhaltsvorschuss beantragen (vgl. Kapitel 2.7).

Nicht nur das Kind, sondern auch die Kindesmutter hat eigene Ansprüche gegen den Kindesvater. So ist der Kindesvater verpflichtet, die Kosten der Entbindung zu tragen, wenn kein anderer Kostenträger diese übernimmt. Weiterhin muss er der Mutter seines Kindes sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt Unterhalt gewähren. Darüber hinaus ist der Vater verpflichtet, der Mutter Unterhalt zu gewähren, wenn sie infolge der Schwangerschaft oder durch die Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Krankheit einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann.

Das gilt auch, wenn von der Kindesmutter wegen der Pflege und /oder Erziehung des Kindes einer Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen werden kann. Im Regelfall beginnt die Unterhaltspflicht frühestens vier Monate vor und endet drei Jahre nach der Geburt. In besonderen Härtefällen kann die Unterhaltspflicht darüber hinaus noch verlängert werden.



4.4.1 Kindesunterhalt

Das Unterhaltsrecht gilt für eheliche und außereheliche Kinder im gleichen Maße. Alle Kinder können von dem Elternteil, mit dem sie nicht in einem Haushalt wohnen, Unterhalt verlangen. Grundlage für die Höhe des Unterhaltes ist ein Mindestunterhalt, der im § 1612a BGB geregelt ist.

Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem Existenzminimum des Kindes, welches von der Bundesregierung festgesetzt wird, für die 4 folgenden Altersstufen.

- *von der Geburt bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres*
- *vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres*
- *und vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit*
- *ab dem 18. Geburtstag ist die Anspruchsdauer unter anderem abhängig von der Schulzeit, Ausbildung, Studium*

Bei Erhöhung des Existenzminimums erhöht sich auch der Unterhaltsanspruch des Kindes prozentual.

Seit 01.01.2023 ergeben sich folgende Zahlbeträge bei 100 % Mindestunterhalt:

Altersstufen	0 - 5J.	6 - 11J.	12 - 17J.
Unterhaltsanspruch	312€	377€	463€

Der Abzug des hälftigen Kindergeldes ist schon berücksichtigt

Sind sich die Elternteile über die Höhe und Zahlungsweise des Unterhaltes einig, erklärt der unterhaltspflichtige Teil offiziell seine Zahlungsbereitschaft. Dies muss dann vom Kreisjugendamt oder Amtsgericht beurkundet werden. Gibt es jedoch unterschiedliche Meinungen über die Höhe des zu zahlenden Unterhaltes und man kann sich nicht einigen, so kann der Unterhaltsanspruch in einem vereinfachten Verfahren festgelegt werden.

Schlägt auch dies fehl, bleibt nur noch der Weg eines streitigen Verfahrens beim Amtsgericht. Der Gerichtsweg ist jedoch langwierig und mit Kosten verbunden.

In dem vereinfachten Verfahren kann der bis zu 1,2 - fache Betrag des Mindestunterhaltes gefordert werden. Alle

minderjährigen Kinder bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben die Möglichkeit, den Unterhalt im vereinfachten Verfahren geltend zu machen.

Damit auch hier die dynamische Anpassung der Unterhaltshöhe erfolgen kann, können alle Titel über den Unterhalt minderjähriger Kinder auf Antrag durch Beschluss geändert werden. Die Höhe des Unterhaltes wird in diesem Verfahren durch Beschluss festgesetzt. Bei Ausbleiben der Unterhaltsleistungen kann durch diesen Beschluss, wie auch aus einem Urteil, die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Der Antrag auf das vereinfachte Verfahren ist beim Familiengericht des zuständigen Amtsgerichtes zu stellen.

Vor Antragstellung, das gilt sowohl bei dem vereinfachten Verfahren als auch bei der Unterhaltsklage, sollte dem unterhaltspflichtigen Elternteil grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden, sich freiwillig zur Festlegung des Unterhaltes in vollstreckbarer Form zu verpflichten. Diese Verpflichtungserklärung wird vom Kreisjugendamt und vom Amtsgericht kostenfrei in Form einer Urkunde aufgenommen. Wird dies nicht beachtet, können dem antragstellenden Elternteil die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil einwendet, dem Verfahren keinen Anlass gegeben zu haben und sich sofort zur Unterhaltszahlung verpflichtet.

Rückwirkende Unterhaltsforderungen können ab dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem der unterhaltspflichtige Elternteil aufgefordert worden ist, Auskünfte (zum Zwecke der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen) über seine Einkünfte und sein Vermögen zu geben. Rückwirkende Unterhaltsforderungen können auch bei Zahlungsverzug geltend gemacht werden.

Ist der unterhaltspflichtige Elternteil jedoch nicht leistungsfähig oder kommt aus anderen Gründen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann Unterhaltsvorschuss aus öffentlichen Mitteln beantragt werden (vgl. Kapitel 2.7).

Dies ist auch der Fall, wenn der Unterhaltspflichtige nicht feststellbar, unbekannt verzogen oder verstorben ist und dem Kind keine oder unter dem UVG- Betrag (Unterhaltsvorschussgesetz) liegende Waisenbezüge gezahlt werden. Der Unterhaltsvorschuss



dient der Sicherung des Unterhalts für Kinder alleinerziehender Mütter und Väter.

4.4.2 Ehegattenunterhalt

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartnern kann ein Ehegatte unter bestimmten Voraussetzungen Unterhalt gegenüber dem anderen Ehegatten geltend machen. Während einer intakten Ehe hat möglicherweise ein Ehegatte Anspruch auf Familienunterhalt. Dieser wird aber in der Regel durch Zahlung von Haushaltsgeld, Taschengeld oder auch durch Naturalleistungen (z.B. Wohnung, Verpflegung) gewährt.

Während der Zeit der Trennung besteht ein höherer Anspruch auf Ehegattenunterhalt. Die Ursache liegt darin, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass beide Ehepartner wieder zusammenfinden könnten. Ist dies nicht der Fall, besteht nach der Scheidung ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Da die geschiedenen Eheleute nach der Scheidung wieder für sich allein verantwortlich sein sollten, besteht jetzt nur noch in wenigen Fällen ein Unterhaltsanspruch. Gründe dafür können sein:

- *die Erziehung und Betreuung eines oder mehrerer Kinder*
- *Alter*
- *Krankheit*
- *Arbeitslosigkeit*
- *Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung*
- *sogenannte Billigkeitsgründe (z.B. Dauer der Ehe, Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit)*

Eine weitere Maßgabe für die Festlegung von Unterhaltsansprüchen und deren Höhe sind die Einkommensverhältnisse beider Partner. Die Unterhaltssätze sind gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben. Maßgeblich für die Höhe des Unterhaltsanspruches sind neben den Einkommensverhältnissen noch:

- *die ehelichen Lebensverhältnisse*
- *die Vermögensverhältnisse*
- *der Lebensstandard während der Ehe*

Der Unterhalt schließt auch die Kosten einer Krankenversicherung und meist auch einer angemessenen Alters- und



Invaliditätsvorsorge ein. Insofern diese Leistungen nicht schon durch einen abgeschlossenen Ehevertrag geregelt sind, sollten Sie sich auch hier rechtsberatende Hilfe holen.



4.5 Kuren

Junge Mütter und junge Väter erleben, dass auf ihnen Belastungen liegen, die sie vorher nicht kannten. Ausgebranntsein, körperliche und psychische Erschöpfung sind Alarm-signale, die auf keinen Fall ignoriert werden sollten. Ein solcher Dauerzustand kann zu ernsthaften Erkrankungen führen. Das Risiko einer Erkrankung beginnt dort, wo Dauerstress das körperliche, psychische und soziale Wohlbefinden beeinträchtigt.

Einen Ausgleich dazu bzw. eine Behandlung von gesundheitlichen Problemen stellen viele Eltern zugunsten der Alltagsbewältigung bei sich selbst hinten an. Dabei wäre es wichtig, auf sich und die Gesundheit zu achten.

Folgende Beschwerden sind typische Gesundheitsprobleme: Allergien, Schlafstörungen, Unruhe, Nervosität, Angst, Herz-

Kreislauf-Störungen, Magen-Darm-Störungen, Erschöpfungszustände, Rückenschmerzen, Mutlosigkeit, Niedergeschlagenheit, Kopfschmerzen, Atemwegserkrankungen...

Erfahrungen haben gezeigt, dass Mutter-Kind-Kuren und Vater-Kind-Kuren entscheidend dazu beitragen, den Gesundheitszustand von Müttern und Vätern zu verbessern. Das Gute daran sind die positiven Effekte der Vorsorge- und Reha-Maßnahmen, welche nicht nur den Frauen und Männern helfen, sondern sich vorteilhaft auf die ganze Familie auswirken.

Alle Mütter und Väter in Familienverantwortung haben Anspruch auf eine Mutter-Kind-Kur oder Vater-Kind-Kur. Dies ist eine Pflichtleistung der Krankenkassen.

Voraussetzung für eine Bewilligung Ihres Kurantrages durch die Krankenkassen ist ein Attest von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt zur medizinischen Notwendigkeit einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme.

Die Kosten übernimmt dann Ihre Krankenkasse. Sie bezahlen lediglich die gesetzliche Zuzahlung von 10,- Euro pro Tag, Ihre Kinder sind zuzahlungsfrei. Mütter oder Väter, denen es auf Grund ihrer finanziellen Situation schwerfällt, die Zuzahlung oder andere Kurnebenkosten zu leisten, können über das Deutsche Müttergenesungswerk durch Spendengelder Hilfe erfahren.

Die Kurorte liegen meist in landschaftlich reizvollen Gegenden und sind damit für die Genesung und Erholung besonders gut geeignet. Die medizinische- und sozialtherapeutische Hilfe für Mütter und Väter steht aber in jedem Fall im Vordergrund.

Die 3-wöchige Kur mit ihren Vorsorge- und Reha-Maßnahmen beinhaltet individuelle und entsprechend der Indikation medizinische Behandlungen, psychosoziale Therapien und gesundheitsfördernde Maßnahmen. Dazu kommen Einzel- und Gruppengespräche, in denen Sie über Ihre Konflikte und Belastungen reden können. Sie erfahren deren Ursachen und lernen die negativen Auswirkungen auf Ihre Gesundheit zu erkennen und können sich gleichzeitig auch mit anderen austauschen. Bei einer Mutter-Kind-Kur und Vater-Kind-Kur werden Ihre Kinder pädagogisch betreut und bei Bedarf medizinisch behandelt.

Gemeinsam mit den dortigen Expertinnen und Experten entwickeln Sie individuell neue Wege, wie Sie in Zukunft Ihre



Gesundheit stärken und Ihren Alltag und Ihre Probleme entsprechend gestalten und verändern können.

Schritt für Schritt zur Kur:

1. Gehen Sie zu einer der Beratungs- und Vermittlungsstellen des Müttergenesungswerkes und lassen Sie sich in allen Schritten kostenlos beraten oder fragen Sie Ihren Hausarzt oder Ihre Hausärztin.

2. In allen Beratungs- und Vermittlungsstellen erhalten Sie das Attestformular für Ihren Kurantrag, auch downloadbar unter: www.muettergenesungswerk.de

3. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt bestätigt auf dem Attestformular Ihre Krankheit, gegebenenfalls auch die des Kindes und beschreibt diese möglichst genau.

4. Mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater wählen Sie die für Sie geeignete Kur-Form, füllen gemeinsam den Kurantrag aus und reichen diesen bei Ihrer Krankenkasse ein.

5. Die Beratungsstellen vermitteln Ihnen passgenau die Kureinrichtung für Ihre Behandlung. Sie erhalten dort auch Material, Informationen und spezielle Angebote, z.B. bei pflegebedürftigen Angehörigen...

6. Bei Ablehnung Ihres Antrages durch die Krankenkasse unterstützt Sie die Beratungsstelle und hilft Ihnen beim Widerspruch.

Beratungs- und Vermittlungsstellen des Müttergenesungswerkes finden Sie bei folgenden Verbänden:

- *Arbeiterwohlfahrt*
- *Der Paritätische Wohlfahrtsverband*
- *Deutsches Rotes Kreuz*
- *Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e.V.*
- *Katholische Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e.V.*



Freier Zugang zur Datenbank mit ausführlichen
Informationen über Vorsorge- und
Rehabilitationseinrichtungen
sowie spezielle Angebote des Müttergenesungswerkes:
www.muettergenesungswerk.de

